

WELTKONGRESS DES IBFG IN MAILAND

Vom 4. bis 12. Juli fand in Mailand der zweite Weltkongreß des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften statt, an dem die deutsche Delegation unter Führung des Bundesvorsitzenden Christian Fette teilnahm. Dem IBFG gehören heute 84 Organisationen aus 66 Ländern mit zusammen 52,5 Millionen Mitgliedern an. Der noch junge Bund konnte zum ersten Male über die geleistete Arbeit Rechenschaft ablegen und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen seine neuen Arbeitsziele festlegen. Versucht man einen Grundzug aus den Verhandlungen abzuleiten, so liegt er etwa dort:

Noch deutlicher als auf früheren Kongressen zeigte sich hier, daß die freie Gewerkschaftsbewegung international weit über ihren ursprünglichen Rahmen als Kampforgan für bessere Löhne, Arbeitsbedingungen und soziale Sicherung im engeren Sinne des Wortes hinausgewachsen ist. In allen Fragen der Wirtschafts-, Sozial- und selbst der Kulturpolitik erhebt der IBFG seine gewichtige Stimme.

Hilfe für unterentwickelte Länder

Der Bund ist der Sprecher der freien Welt der Arbeit. Die Freiheit ist so sehr sein Lebenselement, daß er jede Form von totalitären Systemen auf das schärfste ablehnt. Aber er läßt es damit nicht genügen. Vielmehr baut er selbst an den Grundlagen dieser Freiheit weiter. Wenn für die hochentwickelten Staaten Fragen der nationalen und internationalen Wirtschaftsplanung, Gemeinwirtschaft und Mitbestimmung im Vordergrund stehen, haben die zurückgebliebenen, vor allem die kolonialen Länder ein weites Feld vor sich, um ihre Bevölkerung zu dem Bewußtsein solcher Aufgaben zu erziehen. Der IBFG läßt es nicht bei Protesten und Appellen an die verantwortlichen Organe bewenden, er setzt sich mit eigenen Mitteln für den sozialen und bildungsmäßigen Aufstieg dieser Völker ein, er hilft ihnen, Gewerkschaften zu schaffen und Gewerkschafter zu schulen, er bietet ihnen über seine Regionalorganisationen Rat und Tat, er steht ihnen bei, wenn sie für ihren gerechten Anteil am Arbeitsertrag und für die Menschenwürde kämpfen, wie es die Gewerkschaften der Alten Welt der-einst selbst haben tun müssen.

Im Mittelpunkt der einleitenden Ansprache des bisherigen Präsidenten des IBFG, Paul Finet, stand der gegenwärtig die Ereignisse der ganzen Welt beherrschende Gegensatz zwischen demokratischer Freiheit und totalitärer Diktatur. Er bekannte sich klar zu den Verteidigungsanstrengungen der westlichen Nationen, warnte aber davor, die Rüstungen als Vorwand für unsoziale Maßnahmen zu nehmen. Die freie Gewerkschaftsbewegung bejahe zwar den „kategorischen Imperativ der Verteidigung“, müsse aber auf der Forderung bestehen, daß die unerläßlichen Lasten gleichmäßig verteilt werden.

In seinen Erläuterungen zum Geschäftsbericht, der gedruckt vorlag, wiederholte der Generalsekretär des IBFG, Oldenbroek, das Angebot an die christlichen Gewerkschaften, dem IBFG beizutreten und betonte, daß der IBFG allen freien und demokratischen Gewerkschaften offenstehe. Oldenbroek hob ferner die Bedeutung der Regional-Organisationen des IBFG, die Zusammenarbeit mit den Internationalen Berufsssekretariaten und die überaus wichtige Mitarbeit der Gewerkschaften an den zwischenstaatlichen Organisationen hervor.

Die Entschlieûungen

Nach den großen Referaten konzentrierte sich der Weltkongreß des IBFG auf die in nicht weniger als 33 Resolutionen niedergelegten Entschlieûungsanträge, die dann zu neun Resolutionen zusammengefaßt wurden, die ausnahmslos einstimmig angenommen wurden. In der Entschlieûung über den Kampf um Frieden und Demokratie werden alle Mitgliederorganisationen ausdrücklich aufgefordert, den Kampf für den Weltfrieden und die Freiheit unermüdlich fortzusetzen. In weiteren Entschlieûungen nahm der Kongreß zum Flüchtlingsproblem, zur wirtschaftlichen Vereinheitlichung Westeuropas, zum Wanderungsproblem, zur Vollbeschäftigung, zu den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Wiederaufrüstung, zu den sozialen Grundrechten und zur Entwicklung wirtschaftlich unterentwickelter Länder Stellung. In allen diesen Entschlieûungen kommt eindeutig der Wille der freien Gewerkschaftsbewegung zum Ausdruck, entscheidend an der Lösung der Probleme mitzuarbeiten, um der arbeitenden Menschheit ein Leben in Frieden, Freiheit und Wohlstand zu sichern.

Der deutsche Antrag, über die Mitbestimmung eine internationale Untersuchung durchzuführen, wurde in der Resolution über soziale Rechte und Mitbestimmung verarbeitet und gelangte so zur einstimmigen Annahme. Der deutsche Wunsch, baldmöglichst eine internationale Gewerkschaftskonferenz einzuberufen, die sich mit den Jugendproblemen im Weltmaßstabe befassen soll, ging in den Beschluß zum Bericht der Bildungs- und Werbungskommission ein, der vorsieht, daß die wichtigen Fragen der Jugendarbeit auf der nächsten Sitzung des Generalrats beraten werden sollen.

Die ganze Tagung stand im Geiste einer Solidarität, deren Wert für die internationale Aktionsfähigkeit der Gewerkschaften gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Diese Solidarität bekundete sich nicht nur in den Beschlüssen und Entschlieûungen allgemeiner Art, sie zeigte sich auch in der Opferbereitschaft der einzelnen Gewerkschaftszentralen, die den IBFG tragen.

Dieser Wille zur solidarischen Tat gab dem Weltkongreß des IBFG seine besondere Note. Unterstrichen wurde er noch durch die klare Erkenntnis, daß der Kampf um bessere Lebensbedingungen für alle Arbeitnehmer Freiheit und Frieden zur Voraussetzung hat. Darum die klare Absage an jede Form der Diktatur, darum die Ächtung jeden Angriffs, darum die Abwehr jeder bolschewistischen Infiltration. Nur wo das Grundrecht auf Freiheit gesichert ist, kann der Wohlstand gedeihen. Von diesem Bewußtsein wurden alle Aussprachen und Entschlieûungen getragen.

Präsident Paul Finet, der aus seinem Amt schied, um an anderer Stelle der Gewerkschaftsbewegung zu dienen, hatte Grund, allen Beteiligten — angefangen vom gastgebenden Lande und seinen Gewerkschaftsorganisationen bis zu den Delegierten und Beratern — für die disziplinierte Arbeit zu danken, die im Dienste aller schaffenden Menschen auf dem Mailänder Kongreß geleistet worden ist.

Der neue Exekutivausschuß wählte Sir Vincent Tewson, den Generalsekretär des britischen Gewerkschaftsbundes (TUC — Trade Union Council) zum Präsidenten des IBFG. Die Wiederwahl des Generalsekretärs Oldenbroek gestaltete sich zu einer Vertrauenskundgebung. Sie erfolgte einstimmig. In den Exekutivausschuß, der sofort nach der Sitzung zusammentrat, wurde als Nachfolger Hans Böcklers der neue Bundesvorsitzende Christian Fette delegiert und dort zu einem der sieben Vizepräsidenten gewählt.

In den Generalrat des IBFG, der zwischen den Tagungen des Kongresses das höchste

Organ darstellt, wurden für den Deutschen Gewerkschaftsbund M. Föcher, G. Reuter und L. R o s e n b e r g als ordentliche sowie Thea Harmuth, H. vom Hoff und A. Karl als Ersatzmitglieder gewählt.

34. INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ DER IAO

Die Internationale Arbeitskonferenz (IAO) ist nicht mehr bloß ein Organ zur Vorbereitung von Arbeiterschutzgesetzen und Sozialversicherungsmaßnahmen. Sie wendet sich heute in ständig wachsendem Maße auch direkten Aktionen zu. Eine der wichtigsten praktischen Aufgaben, um deren Lösung sie sich seit Kriegsende bemüht, ist das Auswanderungsproblem. Mit Hilfe eines inter-nationalen Umlauf-Fonds zur Finanzierung des Transports und der Umsiedlung von Einwanderern soll die Aus- und Einwanderung auf internationaler Ebene organisiert werden.

Vom 6. bis 30. Juni fand in Genf die 34. Internationale Arbeitskonferenz statt, an der Delegierte aus 60 Ländern teilnahmen. Die deutsche Arbeitnehmerschaft war durch Erich Bührig, Thea Harmuth und Willi Richter vertreten. Zum Präsidenten der Konferenz wurde Prof. William Rappard, Schweiz, gewählt.

Das für Deutschland wichtigste Ereignis der Konferenz war die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die IAO. Sie wurde von den Vertretern der USA, Großbritannien, Frankreichs, Österreichs und der Schweiz befürwortet und mit 165 Stimmen gegen 12 Stimmen (Israel, Polen, Tschechoslowakei) und 5 Stimmenthaltungen beschlossen. Mit besonderem Nachdruck unterstützte auch der Präsident der französischen Gewerkschaftsorganisation Force Ouvrière, Leon Jouhaux, den Antrag auf Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland.

Nach 17jähriger Abwesenheit ist damit Deutschland wieder Mitglied der IAO. Auch Japan und Jugoslawien sind wieder in die Organisation zurückgekehrt. Damit ist vom Stand der Universalität aus gesehen eine wichtige Lücke geschlossen worden. Die IAO zählt nunmehr mit diesen Wiederaufnahmen 64 Staaten zu ihren Mitgliedern. Der sowjetische Block ist in der Organisation nur noch durch Polen, die Tschechoslowakei und durch Bulgarien vertreten.

Von besonderer Bedeutung war das rege Interesse asiatischer Länder an der Konferenz. Es hat sich zu ihnen wie auch zugunsten der lateinamerikanischen Länder eine bedeutsame Gleichgewichts- und damit auch eine Interessenverschiebung innerhalb der IAO vollzogen. Diese Verschiebung drückte sich auch bei der periodischen Erneuerungs-

wahl des Verwaltungsrates aus, in dem der Einfluß der asiatischen und lateinamerikanischen Länder größer geworden ist. Dies ist zwar auf Kosten Europas geschehen, entspricht aber der in der heutigen Weltlage gegebenen Notwendigkeit, daß vor allem die Massen der wirtschaftlich zurückgebliebenen Länder sich der Möglichkeiten bewußt werden, ihren Lebensstandard zu erhöhen.

Die neuen Konventionen

Die Beratungen führten zur Annahme der Konventionen über gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit und über die Methoden zur Festsetzung von Minimallöhnen in der Landwirtschaft. Weiter wurden von der Konferenz Empfehlungen an die Regierungen gutgeheißen, die die Kollektivverträge und das freiwillige Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren betreffen. In diesen Empfehlungen befaßte sich die IAO zum erstenmal in systematischer Weise mit dem kollektiven Arbeitsrecht.

Bei Beratungen kam die ganze Fülle der Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Grundsatzes des gleichen Entgeltes für gleichwertige Arbeit an männliche und weibliche Arbeitnehmer ergibt, zur Sprache. Erfreulich ist auf jeden Fall, daß bei der Schlußabstimmung am 26. Juni 1951 in der Vollversammlung 105 Delegierte für die endgültige Annahme der Konvention stimmten, darunter neben dem Vertreter der deutschen Arbeitnehmer, Erich Bührig, auch die beiden Regierungsvertreter der deutschen Bundesrepublik. Unter den 33 Delegierten, die gegen die Annahme der Konvention stimmten, befand sich leider auch der deutsche Arbeitgeber-Delegierte. Der Stimme enthielten sich 40 Delegierte, größtenteils Regierungsvertreter und, wie zu erwarten war, ein Teil der Arbeitgebervertreter.

Bei der Konvention über ein Mindestlohngesetz in der Landwirtschaft handelt es sich darum, daß der Staat durch Gesetzgebung eine Hilfsstellung dort leistet, wo auf andere Weise keine Lohnregelung für die landwirtschaftlichen Arbeiter zustandekommt.

Es muß leider festgestellt werden, daß sich die deutschen Regierungsvertreter — offenbar auf Anweisung des Bundesarbeitsministers — bei der Abstimmung über die Konvention über Mindestlöhne in der Landwirtschaft der Stimme enthielten. Die sehr dehnbar gehaltene Konvention über Mindestlöhne in der Landwirtschaft wurde im Plenum der Internationalen Arbeitskonferenz mit 131 gegen 3 Stimmen bei 44 Ent-

haltungen angenommen. Der deutsche Arbeitgebervertreter stimmte gegen die Konvention.

Der Mindesturlaub in der Landwirtschaft wurde auch in Form der Konvention und zusätzlichen Empfehlung angenommen. Hierfür stimmten auch die deutschen Regierungsvertreter.

Die diesjährige Internationale Arbeitskonferenz hatte sich ferner u. a. mit der 2. Lesung des Entwurfs über Tarifverträge und Schlichtungswesen und mit der 1. Lesung eines Entwurfs über wirtschaftliche Mitwirkung zu beschäftigen.

Empfehlungen

Die Empfehlung über kollektive Arbeitsverträge¹⁾, welche endgültig in der 35. Plenarsitzung am letzten Tage der Konferenz mit 152 Stimmen bei 29 Enthaltungen und keiner Gegenstimme angenommen wurde, besagt, daß entsprechend den Verhältnissen jedes Landes Einrichtungen geschaffen werden sollen, entweder durch Gesetzgebung oder freie Übereinkommen, um Vertragsverhandlungen und den Abschluß von Tarifverträgen zu ermöglichen sowie solche Verträge abzuändern oder zu erneuern. Weiter wird der Begriff des Kollektivvertrages umrissen. Er muß schriftlich abgefaßt werden, und zwar zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen auf der einen und „repräsentativen“ Arbeitnehmerorganisationen auf der anderen Seite. Diese Definition, so wird weiter bestimmt, darf nicht so ausgelegt werden, daß dadurch etwa von Arbeitgebern beeinflusste Arbeitnehmerverbände als Gewerkschaften anerkannt werden sollen.

Weiter wird in der Empfehlung die Unabdingbarkeit tarifvertraglicher Bestimmungen festgelegt sowie der Grundsatz, daß bessere als die tarifvertraglichen Bedingungen als nicht gegen den Vertrag wirkend angesehen werden dürfen.

Das Schlichtungs- und Schiedsverfahren zur Beilegung von Gesamtstreitigkeiten wurde in einer besonderen Empfehlung geregelt. Hierin wurde der Grundsatz der Freiwilligkeit der Schlichtung besonders hervorgehoben und gewisse allgemeine Grundzüge des Verfahrens festgelegt. Zwangsschlichtung durch Verbindlichkeitsklärung durch behördliche Schlichtungsstellen wird nicht erwähnt und dürfte als unzulässig zu gelten haben. Das Streikrecht

1) Empfehlungen haben nur den Charakter von Richtlinien, welche die Staaten berücksichtigen sollen, wenn sie Regelungen auf dem in Frage kommenden Rechtsgebiet treffen. Konventionen, d. h. Übereinkommen, verpflichten im [Falle der Ratifikation zum Erlaß eines entsprechenden Gesetzes in den Mitgliedsstaaten.

der Arbeitnehmer wird weder durch die Empfehlung über Tarifverträge, noch durch die Empfehlung über das Schlichtungswesen eingeschränkt. Allerdings wird gesagt, daß beide Partner angehalten werden sollen, von Aussperrungen und Streiks abzusehen, solange ein Schlichtungsverfahren läuft.

Es liegt auf der Hand, daß keine der beiden Empfehlungen von dem Standard des entsprechenden deutschen Rechts grundsätzlich abweicht. Beide konnten deshalb von den deutschen Vertretern angenommen werden. Wenn sie auch für die gewerkschaftlich voll entwickelten Länder Europas und Amerikas nicht mehr von Bedeutung sind, weil hier seit langem entsprechende und zum Teil bessere Regelungen bestehen, so bedeuten sie doch einen großen Auftrieb für die Länder, in denen die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und den Regierungen durchaus noch nicht ausgeprägt und entwickelt sind.

Mitbestimmung — internationales Problem

Ein Beweis dafür, daß die Diskussion um die Mitbestimmung nunmehr auch auf internationaler Ebene begonnen hat, dürfte die Tatsache sein, daß sich auch die Internationale Arbeitskonferenz in Genf mit dem Mitbestimmungsrecht beschäftigte. Die Konferenz gab zur betrieblichen Mitbestimmung folgende grundsätzliche Stellungnahme ab:

1. Es sollen geeignete Schritte unternommen werden, um die Parteien anzuregen, von sich aus Organe zu schaffen, oder diese Organe auf gesetzlichem Wege zu schaffen, die der gemeinsamen Beratung und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der Ebene des Betriebes in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse dienen; die Organe sind nicht zuständig für die Regelung von Angelegenheiten, die durch Tarifverträge geregelt werden.
2. In Übereinstimmung mit den in den einzelnen Ländern bestehenden gesetzlichen Regelungen oder Gebräuchen kann diese gemeinsame Beratung und Zusammenarbeit durch freiwillige Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften durchgeführt werden, durch welche die Zuständigkeit, die Aufgaben, der Aufbau und das Verfahren festgelegt werden, die den Verhältnissen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Betrieben entsprechen.

Ferner beschloß die Konferenz: 1. Die Frage der Zusammenarbeit auf der Ebene des Betriebes (Betriebliches Mitbestimmungsrecht) auf die Tagesordnung der nächsten allgemeinen Tagung zu

setzen, um auf dieser Tagung eine internationale Regelung in Form einer Empfehlung zu beschließen.

2. Zur Vorlage bei den Regierungen einen Textentwurf ausarbeiten zu lassen, der im nächsten Jahre in erster Lesung erörtert werden und der als Richtlinie dienen und praktische Beispiele bringen soll für eine gute, gemeinsame Beratung und Zusammenarbeit auf betrieblicher Ebene, nach denen man sich bei der Gesetzgebung oder bei Verhandlungen über die Regelung der Zusammenarbeit auf freiwilliger Grundlage in Einzelfällen richten soll.
3. Die Frage der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf der Ebene der Industrien und des ganzen Landes (Überbetriebliches Mitbestimmungsrecht) zur ersten Lesung auf die Tagesordnung ihrer nächsten allgemeinen Tagung zu setzen.

IBFG-REGION AMERIKA

Mit dem Beitritt der amerikanischen Gewerkschaften zu dem IBFG wurde die besondere lateinamerikanische Gewerkschaftsföderation überflüssig¹⁾. Auf einer Konferenz in Mexiko wurde ihre Umgestaltung zu einer Regionalorganisation des IBFG beschlossen und die „Organizacion Regional Interamericana de Trabajadores“ (ORIT) als regionale Sektion für ganz Amerika mit Sitz in Habana auf Kuba geschaffen. In dieser Sektion sind die demokratischen Gewerkschaftsverbände Nordamerikas und Lateinamerikas zusammengeschlossen. Das kommt im Exekutivkomitee dadurch zum Ausdruck, daß außer einem kanadischen Gewerkschafter und den drei Vertretern nordamerikanischer Gewerkschaftsverbände auch der Präsident der Gewerkschaften Chiles, Bernardo Ibanez, weiter der Mexikaner Manuel Rivera und der Kubaner Eusebio Mujel Barniol Sitz und Stimme haben und daß der peruanische Gewerkschaftsführer Arturo Sabroso Montoya zum Präsidenten der ORIT gewählt wurde.

Die organisatorischen Probleme Lateinamerikas

Das organisatorische Problem ist für Lateinamerika besonders schwierig zu lösen, weil es in einer Reihe von Staaten zwar recht aktive Einzelgewerkschaften gibt, aber keine Landesverbände. Weiter besitzen einige Staaten Verfassungsbestimmungen

¹⁾ Siehe auch Gewerkschaftliche Monatshefte Juli 1950 „Die lateinamerikanische Gewerkschaftsbewegung“.

(z. B. Brasilien), die die Teilnahme an internationalen politischen Organisationen verbieten, was gewöhnlich dahin ausgelegt wird, daß auch die Gewerkschaften sich nicht Organisationen internationalen Charakters, deren Sitz außerhalb des Landes liegt, anschließen dürfen. (In Brasilien hat dieser Tage der neue Präsident Vargas versprochen, dieses Verbot für die Gewerkschaften aufzuheben.) Überhaupt sind in Lateinamerika, vom politischen Widerstand gewerkschaftsfeindlicher Regierungen abgesehen, die juristischen und administrativen Hindernisse, auf die die gewerkschaftliche Organisation stößt, sehr viel größer als im heutigen Europa. Teils rührt das daher, daß sehr veraltete Gewerbeordnungen in Kraft sind, die noch aus den Zeiten halbfeudaler Agrarstruktur stammen, teils daher, daß die Staaten Förderativsysteme bilden, in denen die einzelnen Länder oder Provinzen ganz verschiedene administrative Bestimmungen haben, z. B. über den Schutz von Streikbrechern, die rechtliche Gültigkeit von Kollektivverträgen, ja, die Zulässigkeit von Fabrikantinen (Schutz des privaten Gastwirtsgebietes). So ist die ORIT genötigt, auch Provinzverbände und sogar lokale Gewerkschaften direkt aufzunehmen. In der Frage Industrieverbände oder Fachgewerkschaften können die Lateinamerikaner daher aus diesen Gründen auch keine prinzipielle Haltung einnehmen; es stehen Fachorganisationen neben Industrieverbänden, Angestelltengewerkschaften neben solchen ganz spezieller Arbeitergruppen, wie Lokomotivführer und Lastautochauffeure. Der Umstand, daß ein großer Teil der Masse in Lateinamerika Analphabeten sind, trägt gleichfalls weder zur Förderung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses überhaupt, noch zur Erleichterung der Organisationsarbeit bei. In den tropischen Staaten erreicht die Analphabetenzahl bis zu 70 v. H. der Bevölkerung, so daß z. B. in Bolivien oft die Lehrer, die eine eigene gute Organisation besitzen, gleichzeitig als Funktionäre bei den Arbeitergewerkschaften tätig sind. So steht die amerikanische Regionalorganisation des IBFG gerade in Lateinamerika vor einer gewaltigen organisatorischen Aufgabe, an deren Lösung ständig aktiv gearbeitet wird. Vor allem soll versucht werden, die demokratischen Gewerkschaften in diesen Ländern zum Zusammenschluß in nationalen Landesverbänden zu bewegen. In einer westindischen Konferenz soll versucht werden, die Zuckerplantagenarbeiter in einem einzigen westindischen Verband zusammenzufassen, während auf einer Konferenz der Arbeiter der Bananenplantagen Zentralamerikas die Formulierung eines einheitlichen Tarifvertrages im Mittelpunkt stehen soll. Hier hat man

einen recht zahlungskräftigen und einheitlichen „Sozialpartner“, nämlich die nordamerikanische „American Fruit Company“ und ihre Tochtergesellschaften, die 80 v. H. der Bananenplantagen besitzen.

Der gewerkschaftsfeindliche Staat

Lateinamerika ist das beste Beispiel dafür, wie notwendig ein demokratisch regiertes, stabiles Staatsgefüge für die Entwicklung der gewerkschaftlichen Bewegung ist. Nichts hemmt und schadet der gewerkschaftlichen Entwicklung in den lateinamerikanischen Staaten so sehr wie die Unstabilität der politischen Verhältnisse, an der fast alle dortigen Staaten leiden, Chile, Uruguay, Ekuador und vielleicht Kuba ausgenommen. Selbst wenn die Bürgerkriegsgegner nicht direkt gewerkschaftsfeindlich sind, so schadet und verzögert doch jeder Bürgerkrieg ebenso wie das rastlose Neuwahlen bei jeder kleinsten Veranlassung und die Zersplitterung der politischen Kräfte in unzählige Familienparteien die gewerkschaftliche Organisation. Der Fall ist nicht selten, daß selbst gutgefügte Gewerkschaften in der Hitze des „kalten“ oder akuten Bürgerkrieges auseinanderfallen. Der Lateinamerikaner hat ein geradezu fanatisches politisches Interesse. Der letzte Indio, der seinen Namen nicht schreiben und lesen kann, hat oft bestimmtere politische Meinungen und Sympathien als der Durchschnittsdeutsche. Spaltungen und Parallelgewerkschaften entstehen so ohne den geringsten gewerkschaftlichen Grund, nur aus politischen Meinungsverschiedenheiten heraus, und manches Gewerkschaftsvermögen ist in einem sinnlosen Putsch verlorengegangen.

Meist endet dazu die Unstabilität in einer ausgesprochen gewerkschaftsfeindlichen Diktatur. Die lateinamerikanischen Staaten haben zwar fast alle die Erklärungen und Konventionen des Internationalen Arbeitsamtes und der Vereinten Nationen über die Koalitionsfreiheit und die Menschenrechte unterzeichnet, aber viele Diktatoren, Militärjungen und Einparteieregierungen kümmern sich überhaupt nicht, oder nur soweit es ihnen paßt, um die Einhaltung der Koalitionsfreiheit. So ist in Santo Domingo und Nikaragua die gewerkschaftliche Betätigung überhaupt untersagt, in Peru und Venezuela auf bestimmte Arbeitergruppen beschränkt. In Kolumbien konnte erst vor kurzem und nachdem der konservativen Diktaturregierung ein Aufsichtsrecht zugestanden wurde, die allgemeine gewerkschaftliche Arbeit wieder aufgenommen werden. Bolivien erlaubt zwar Gewerkschaften, aber schickt gern Gewerkschafts-

funktionäre, deren Aktivität lästig wird, nach Chile ins Exil. Argentinien bildet einen gefährlichen Sonderfall, der nicht in die Rubrik der bloßen Gewerkschaftsverbote eingereiht werden kann.

Buenos Aires und Moskau

Das argentinische Staatsgewerkschaftssystem bildet ebenso eine Bedrohung der freien demokratischen Gewerkschaftsidee in der lateinamerikanischen Welt wie der kommunistische „Gewerkschaftsbund der Arbeiter Lateinamerikas“ (CTAL) des mexikanischen Kommunisten Lombardo Tóledano. Die Stärkeverhältnisse der drei Gruppen sind in runden Zahlen die folgenden: die demokratische ORIT 8 Millionen, der kommunistische CTAL 3 Millionen, die argentinischen Staatsgewerkschaften 4 Millionen eingetragene Mitglieder.

Das argentinische Staatsgewerkschaftssystem bedeutet nicht nur deswegen einen Einbruch in die freie demokratische Gewerkschaftsbewegung, weil mit ihr die Arbeiterschaft des zweitgrößten lateinamerikanischen Staates der demokratischen Organisierung entzogen wird, sondern weil dieses staatsgeführte Gewerkschaftssystem von Perón als eigentliches lateinamerikanisches Gewerkschaftssystem durch Hunderte von Kanälen in ganz Lateinamerika propagiert wird. Unter dem Namen „Justicialismus“ (etwa „System der Gerechtigkeit“) haben Perón und seine Sozialtheoretiker eine neue Lehre geschaffen, deren Ziel der Zusammenschluß ganz Lateinamerikas nach den Ideen des Befreiers vom spanischen Joch, des Generals San Martín, auf der Basis der „organischen Zusammenfassung der einheimischen Arbeiterschaft“ ist. Schon hatten andere Diktatoren, so z.B. in Paraguay und Venezuela, versucht, dasselbe System in ihren Ländern einzuführen. In Paraguay scheiterte der Versuch, in Venezuela ist der Ausgang unbestimmt. Entzieht der „Justicialismus“ der freien Gewerkschaftsbewegung das zweitgrößte Land Lateinamerikas, so versucht der kommunistische Weltgewerkschaftsbund bzw. der CTAL in allen Ländern die demokratische Gewerkschaftsbewegung zu unterwühlen und kommunistisch gefärbte Parallelorganisationen zu errichten oder am Leben zu erhalten. Wenn auch trotz der bombastischen Aufrufe und Programme, die der CTAL-Kongreß von Montevideo im März vorigen Jahres in ganz Lateinamerika verbreitete, seine Anhängerschaft weiter abbröckelt, so bleibt er doch als wichtigste Waffe (Moskaus in Südamerika ein gefährlicher Gegner und ausgezeichnete Vorwand für alle die reaktionären Kreise Südamerikas, die die Zeit der unumschränkten Herrschaft des Kapitals und des Großgrundbesitzes zurücksehen, um die Gewerkschaften

überhaupt zu verbieten oder doch wenigstens in ihrer Tätigkeit zu hemmen.

Die Forderungen der lateinamerikanischen Gewerkschaftsbewegung

Die Lateinamerikaner schlossen sich schon in London und dann in Mexiko, bei der Umwandlung der eigenen Föderation in eine Regionalorganisation des IBFG, naturgemäß dem allgemeinen Programm des Internationalen Gewerkschaftsbundes an. Das hindert jedoch nicht, daß für sie, angesichts ihrer besonderen Verhältnisse, einige Punkte des Programms mehr Bedeutung haben als für Europa, andere noch im Hintergrund stehen. So ist der Kampf um das Koalitionsrecht noch ein ständiges Thema auf den lateinamerikanischen Kongressen. Der kollektive Arbeitsvertrag fordert andere Sicherungen als in Europa, weil oft der Sozialpartner in Form eines geschlossenen Arbeitgeberverbandes nicht vorhanden ist oder ein einziger Großunternehmer — meist ein amerikanischer oder englischer Konzern — Löhne und Arbeitsbedingungen eines ganzen Wirtschaftszweiges monopolistisch bestimmen kann. Das Problem der Frauenarbeit ist noch kaum angeschnitten, obwohl die Masse der indianischen und schwarzen Frauen in allen tropischen Gebieten immer einen erheblichen Prozentsatz der Gesamtarbeiterschaft stellte. Die Frau ist heute in der sich industrialisierenden südamerikanischen Welt dasselbe Arbeitstier, das sie in der spanischen Herrschaftsperiode war. (Schon die Inkas rekrutierten für Großarbeiten im Wegebau und in den Minen Frauenbataillone. Die Männer waren „Krieger“.) Auf der anderen Seite hat die Kinderarbeit in Südamerika — nicht zuletzt infolge der schützenden Hand der katholischen Orden — niemals die unheimliche Rolle gespielt wie in der frühkapitalistischen Periode Nordeuropas. Die Kassenfrage hat in Lateinamerika eine viel geringere Bedeutung als z. B. in den Südstaaten der USA; grundsätzlich zum mindesten ist die Gleichberechtigung der Rassen schon seit der Befreiung von Spanien anerkannt. Trotzdem ist der Anteil der Farbigen in den leitenden Stellen in Politik und Wirtschaft noch gering. Fachschulen, technische Universitäten und andere Stätten wirtschaftlicher und technischer Ausbildung sind wenig verbreitet. Der ausländische Kapitalist holte sich seine Werkmeister, Monteure, Spezialarbeiter, Ingenieure und sein Kontorpersonal aus Europa oder Nordamerika, der Staatsmann engagierte Instruktionsoffiziere, Verwaltungsbeamte, Lehr- und Sanitätspersonal ebenfalls in Europa. Keine einzige Eisenbahn in Südamerika wurde ohne einen Stamm europäischer Arbeiter und Konstrukteure gebaut und anfangs ohne Europäer betrieben.

Unter diesen Umständen spielt für die lateinamerikanische Gewerkschaftsbewegung das Erziehungs- und Fachausbildungsproblem eine entscheidende Rolle. Sie drängt auf entsprechende Maßnahmen bei der Durchführung des amerikanischen Punkt-IV-Programms, der Entwicklung wirtschaftlich rückständiger Gebiete. Aus diesen Verhältnissen heraus ist auch die starke nationale Einstellung der lateinamerikanischen Arbeiterbewegung zu verstehen. „Südamerika den Südamerikanern“ ist eine Parole, die die lateinamerikanischen Gewerkschaften nicht erst zu erfinden brauchten, sondern die als Traum und Hoffnung schon seit dem Befreiungskriege gegen Spanien die Pläne und Verfassungen der

südamerikanischen Staaten prägt. Diese Parole richtet sich nicht gegen den Europäer, am wenigsten gegen den arbeitenden Europäer, gibt aber einem gewissen Mißtrauen gegenüber dem Koloß im Norden Ausdruck.

Daß außerdem die Kongresse der lateinamerikanischen Gewerkschaften die Umwandlung der europäischen Kolonien auf dem amerikanischen Kontinent in selbständige Staaten oder ihre Rückgabe an die lateinamerikanischen Gebiete fordern, zu denen sie ursprünglich gehörten, sollte nicht verwundern.

PAUL HAUPT